

Bekanntmachung

Datum: 7. März 2021

Vorlagen:

eidgenössische Volksabstimmungen:

- **Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»**
- **Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)**
- **Bundesbeschluss über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien**

kantonale Volksabstimmungen:

- **Dekret über die Gründung einer Aktiengesellschaft für den Campus Horw**
- **Dekret über den Ausbau der K 36 durch die Lamm-schlucht im Entlebuch, 1. Abschnitt**

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 7. März 2021 **10.00 - 11.00 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 17.00 h
Dienstag	08.00 - 11.30 h
Donnerstag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 18.00 h
Freitag	08.00 - 11.30 h und 14.00 - 16.00 h

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbe-arbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Ur-teilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 2. März 2021 ihren politischen Wohnsitz in Schötz gesetzlich geregelt haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizer/-innen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandsschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.

Stimmrechtsausweis:

Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit den Botschaften, dem amtlichen Stimmkuvert und den Stimmzetteln. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe unterzeichnet beigelegt werden.

Persönliche Stimmabgabe:

Die Stimmzettel können bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie sind vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und können dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe:

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllten Stimmzettel sind in das amtliche grüne Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Abstimmungstag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis **Sonntag, 7. März 2021, 11.00 Uhr**, zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Stimmrechtsbeschwerden:

Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 8. Januar 2021

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin



sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber

sig. Urs Amrein